



GÜNTHER PLATTER  
BUNDESMINISTER FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

23. Dezember 2004

Jahresberichte 2002 und 2003 der  
Beschwerdekommision in militärischen  
Angelegenheiten;  
Vorlage und Stellungnahme des  
Bundesministers für Landesverteidigung

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

Gemäß § 4 Abs. 5 des Wehrgesetzes 2001 (WG 2001), BGBl. I Nr. 146/2001, beehre ich mich, die von der beim Bundesministerium für Landesverteidigung eingerichteten Beschwerdekommision in militärischen Angelegenheiten (Bundesheer-Beschwerdekommision) verfassten Jahresberichten 2002 und 2003 vorzulegen. Aus der Sicht des Bundesministeriums für Landesverteidigung nehme ich jeweils zu Teil B dieser Berichte wie folgt Stellung; wobei einleitend aus aktuellem Anlass festgehalten werden muss:

Im Lichte der Ende des Jahres 2004 bekannt gewordenen Vorwürfe betreffend Übergriffe gegen Soldaten im Rahmen der Ausbildung wird bekräftigt, dass derartige Vorfälle mit aller Konsequenz verfolgt und geahndet werden.

Derartige Ereignisse stellen einen schweren Schaden für das Ansehen des Österreichischen Bundesheeres in der Öffentlichkeit dar. In jedem Fall werden diese Übergriffe nach Vorliegen der Ermittlungsergebnisse gemäß den gesetzlichen Regelungen disziplinar geahndet und wurden bzw. werden darüber hinaus der Staatsanwaltschaft zur Kenntnis gebracht.

## **Zum Jahresbericht 2002:**

### **1. Beleidigung von Untergebenen**

#### **GZ 10/129-BK/02**

*Ein Generalstabsoffizier in Zivil beanstandete einen Unteroffizier auf dem Kasernengelände wegen angeblichen erlasswidrigen Nichttragens der Kopfbedeckung auf dem Weg von der Dienststelle zum Privat-Kfz innerhalb der militärischen Liegenschaft.*

Der beschwerdebezogene Offizier wurde über die einschlägigen Bestimmungen der Verhaltensregeln für Soldaten eingehend unterrichtet, womit hinkünftig vergleichbare Verhaltensweisen ausgeschlossen werden können.

#### **GZ 10/100-BK/02**

*Ein Vizeleutnant beschimpfte einen Gefreiten mehrmals ordinär wegen Nichterstattung des korrekten militärischen Grußes einem Ranghöheren gegenüber.*

Das Verhalten des beschwerdebezogenen Unteroffiziers stellte eine Pflichtverletzung dar und wurde einer disziplinarischen Würdigung unterzogen.

#### **GZ 10/104-BK/02**

*Ein dienstführender Unteroffizier forderte einen Rekruten, der aus gesundheitlichen Gründen vorzeitig von einem Gefechtsdienst zurückkehrte und – sich an einen Wandspiegel anlehnd – niedersetzte, mit den Worten: „Der Spiegel soll dich erschlagen, dann hätte der Gefechtsdienst sein Ziel erreicht“, auf, sich von diesem Spiegel wegzusetzen.*

Unabhängig davon, dass die beschwerderelevante Ausdrucksweise unqualifiziert war und daher entsprechende Maßnahmen gegen den beschwerdebezogenen Unteroffizier veranlasst wurden, lag dieser Beschwerde, die mehrere Vorbringen beinhaltete (vgl. dazu auch den nachstehenden Abschnitt III.2), die Befürchtung des Beschwerdeführers zugrunde, nicht richtig bzw. nicht ausreichend militärärztlich befundet worden zu sein, weshalb er seine – wenn auch eingeschränkte – Dienstfähigkeit grundsätzlich in Zweifel zog. Die Richtigkeit der militärärztlichen Entscheidungen wurde jedoch im Rahmen der Beschwerdeüberprüfungen vollinhaltlich bestätigt.

**GZ 10/205-BK/02**

*Ein dienstführender Unteroffizier verwendete in einem Vortrag mehrmals das Wort „Scheiße“.*

*Aufgetretene Fehler im Ausbildungsbetrieb sind durch den Gruppenkommandanten mit einem Gesichtsabstand von wenigen Zentimetern in schreiendem Tonfall beanstandet worden.*

Die mehrere Punkte umfassende Beschwerde (vgl. die Abschnitte III.5 und III.7) war nicht nur Anlass für eine nachhaltige Belehrung des Kaders über vorschriftskonformes Verhalten, sondern auch für eine diszipliniäre Würdigung eines Gruppenkommandanten.

**2. Schikanen****GZ 10/095-BK/02**

*„Ich muss darauf achten, das Besteck des Herrn Vizeleutnant in die richtige Schublade zu legen“. Ein Satz, den ein Grundwehrdiener auf Befehl eines Unteroffiziers hundert Mal schreiben musste, weil er das Besteck falsch abgelegt hatte.*

Das in der gegenständlichen Beschwerde (vgl. dazu auch den Abschnitt III.3) aufgezeigte Verhalten des Unteroffiziers wurde diszipliniär und strafrechtlich gewürdigt.

**GZ 10/130/-BK/02**

*Ein Kompaniekommandant befahl einem Unteroffizier wider einem Erlass des Bundesministeriums für Landesverteidigung, während der Dienstzeit seine blauen optischen Kontaktlinsen nicht zu tragen.*

Der Beschwerdeführer wollte auf dem Beschwerdewege Bestätigung dafür erhalten, dass sein modisches Erscheinungsbild – gefärbtes Haar, getönte Kontaktlinsen – dem geforderten militärischen Gesamtbild nicht widerspricht. Die Zulässigkeit der vom Beschwerdeführer verwendeten getönten Kontaktlinsen war insofern gegeben, als diese eine "natürliche" Färbung aufwiesen.

**GZ 10/104-BK/02**

*Ein Leutnant verwendete – als ein Rekrut wegen gesundheitlicher Probleme von einem Gefechtsdienst vorzeitig in die Kompanie zurückgekehrt war – ihm gegenüber (im Beisein eines Innendienst versehenen Rekruten, der ihm beim Ablegen der Ausrüstung half) im Vorbeigehen den Ausdruck „Simulant“.*

Der Beschwerdebezogene wurde im Zuge der Beschwerdeerledigung über sein Fehlverhalten in Kenntnis gesetzt.

**GZ 10/041-BK/02**

*Ein Kompaniekommandant stellte bei der Genehmigung bzw. Nichtgenehmigung zum Ausbleiben über den Zapfenstreich („Überzeit“) darauf ab, ob bei den Rekruten militärärztliche Befreiungen oder Einschränkungen vorliegen oder nicht.*

Der beschwerdebezogene Kompaniekommandant wurde über die vorschrittskonforme Vorgangsweise der Erteilung bzw. Ablehnung von Genehmigungen zum Ausbleiben über den Zapfenstreich eingehend belehrt.

**GZ 10/200-BK/02**

*Während eines als „Strafe“ befohlenen Laufes im Kampfanzug brach ein Rekrut wegen körperlicher Überbelastung zusammen.*

*Vor Antreten dieses Laufes wurde der Befehl zum Entleeren der Feldflasche gegeben, sodass dadurch nach dem Lauf für die Grundwehrdiener keine Trinkmöglichkeit mehr vorhanden war.*

Auf Grund des Ergebnisses der umfangreichen Überprüfungen zur gegenständlichen Beschwerde (vgl. dazu den Abschnitt III.7) wurden alle Zugskommandanten und Kompaniekommandanten durch den Disziplinarvorgesetzten eindringlich zur Einhaltung der Rahmenbedingungen ihrer Fürsorgepflichten angehalten, sowie der Beschwerdebezogene nach disziplitärer Würdigung ermahnt.

### **3. Körperliche Misshandlungen**

#### **GZ 10/095-BK/02**

*Ein Vizeleutnant schlug einem Grundwehrdiener mit der Faust in die Magengrube sowie mit der Handfläche in das Genick, weil der Grundwehrdiener über einen Witz des Vizeleutnants nicht gelacht habe; des weiteren versetzte er ihm mit der Kante eines Telefonbuches einen Schlag auf den Hinterkopf.*

Das in der gegenständlichen Beschwerde aufgezeigte Verhalten des Unteroffiziers wurde disziplinar und strafrechtlich gewürdigt.

### **4. Unzureichende militärärztliche Versorgung**

#### **GZ 10/053-BK/02**

*Einem Grundwehrdiener wurden, entgegen entsprechender orthopädischer Empfehlungen des Militärspitals zur Befreiung vom Gefechtsdienst, vom zuständigen Leiter des Krankenreviers, einem Heeresvertragsarzt, diverse Befreiungen verweigert, obwohl es offensichtlich war, dass eine erfolgsversprechende Dienstausbildung als Pionier bei einem derartigen Krankheitsbild entweder nicht erbracht werden oder zu einer Beschleunigung der Arthroseentwicklung führen würde.*

Dem beschwerdebezogenen damaligen Leiter des Krankenreviers wurde – ungeachtet dessen, dass das Vertragsverhältnis mit ihm zum Zeitpunkt des Beschlusses der Empfehlung und der Beschwerdeerledigung bereits beendet war – die Unzulänglichkeit seines Verhaltens im Hinblick auf seine Stellung eingehend dargestellt.

#### **GZ 10/337-BK/01**

*Die von einem Grundwehrdiener-Arzt unterlassene unverzügliche Untersuchung eines Rekruten mittels Computertomografie und Röntgengerätes, stellte – nach einer Stellungnahme der zuständigen Fachabteilung des Bundesministeriums für Landesverteidigung – eine Verletzung der Sorgfaltspflicht dar.*

Da der Beschwerdeführer nach der erfolgten Erstversorgung stationär im Heeresspital aufgenommen wurde und zum damaligen Zeitpunkt kein geeignetes Gerät zur Verfügung stand, wäre ein Transfer des Patienten in eine entsprechend ausgestattete Krankenanstalt

medizinisch indiziert gewesen. Es wurden Maßnahmen im Wege der Dienst- und Fachaufsicht veranlasst, um weitere derartige Fälle zu vermeiden.

### **5. Zu wenig Zeit für die Essenseinnahme**

#### **GZ 10/205-BK/02**

*Zu Beginn ihres Grundwehrdienstes standen den Rekruten einer Einheit nur je zehn Minuten für die Einnahme der Mahlzeiten zur Verfügung.*

Die mehrere Punkte umfassende Beschwerde war nicht nur Anlass für eine nachhaltige Belehrung und Information des Kaders über vorschriftskonformes Verhalten, sondern hatte auch die disziplinäre Würdigung eines Gruppenkommandanten zur Folge.

### **6. Nichteinhaltung militärärztlicher Einschränkungen bzw. Befreiungen**

#### **GZ 10/180-BK/02**

*Die Vorgesetzten eines Rekruten im Assistenzeinsatz ignorierten die militärärztlich verfügbaren Einschränkungen des Grundwehrdieners (kein Marsch über 5 km, kein Heben und Tragen von Lasten über 15 kg, kein längeres Stehen als 30 Min., etc.).*

Der Beschwerdeführer wurde vom beschwerdebezogenen Zugskommandanten als Streife entlang eines Flussufers eingeteilt; damit wurde gegen die truppenärztliche Anordnung der Marschbefreiung verstoßen. Da das in Befolgung eines realen Einsatzbefehles (Auftreten von illegalen Grenzgängern) gesetzte Verhalten des beschwerdebezogenen situationsbedingt unterhalb der Schwelle der disziplinären Relevanz lag, wurde er im Rahmen der Beschwerdeerledigung auf sein Fehlverhalten hingewiesen.

### **7. Unzulässige erzieherische Maßnahmen**

#### **GZ 10/205-BK/02**

*Die Rekruten einer Kompanie wurden wegen Ausbildungsmängel, z.B. bei der Durchführung eines Vollständigkeitsappells in „Wintermontur“, mit 20 Liegestütz pro Fehler „bestraft“.*

Wie bereits zu Ziffer 5 ausgeführt, war die mehrere Punkte umfassende Beschwerde nicht nur Anlass für eine nachhaltige Belehrung des Kadets über vorschriftskonformes Verhalten, sondern hatte auch die disziplinarische Würdigung eines Gruppenkommandanten zur Folge.

### **GZ 10/200-BK/02**

*Wegen Ausbildungsmängel einzelner Rekruten – z.B. hinsichtlich der Handhabung der Waffe – wurden für alle Grundwehrdiener 20 Liegestütz und 40 Kniebeugen angeordnet, wobei die beanstandeten Grundwehrdiener als „Zählorgane“ für die absolvierten Liegestütz bzw. Kniebeugen der Kameraden eingeteilt waren.*

*Wegen Vergessens von Ausrüstungsgegenständen, wie z.B. einer privaten Nähnadel, mussten Grundwehrdiener bei einem Marsch je einen ca. 1 kg schweren Gummi-Bestandteil einer Panzerkette mittragen.*

*Weiters fand eine kurzfristige Einteilung von Rekruten zur Nachschulung statt, obwohl der Gegenstand der Nachschulung in keinem Zusammenhang mit dem Ausbildungsmangel (angebliche fehlerhafte Meldungserstattung) stand, wobei über den tatsächlichen Ausbildungsmangel keine Aufklärung durch den Vorgesetzten erfolgte.*

Wie bereits zu Ziffer 2 ausgeführt, wurden auf Grund des Ergebnisses der umfangreichen Überprüfungen zur gegenständlichen Beschwerde (vgl. dazu den Abschnitt III.7) alle Zugskommandanten und Kompaniekommandanten durch den Disziplinarvorgesetzten eindringlich zur Einhaltung der Rahmenbedingungen ihrer Fürsorgepflichten angehalten, sowie der Beschwerdebezogene nach disziplinarer Würdigung ermahnt.

## **8. Unterbliebene Abgeltung von Übungs- und Dienstzuteilungsgebühren**

### **GZ 10/121-BK/02**

*Aufgrund von Ablauffehlern bzw. Versehen im Dienstweg einiger Kommanden und Dienststellen unterblieb eine Abgeltung von Übungsgebühren.*

Ungeachtet dessen, dass der verantwortliche Unteroffizier wegen mangelnder Sorgfalt im Zusammenhang mit der Bearbeitung diverser Anträge des Beschwerdeführers und seiner Kameraden disziplinar zur Verantwortung gezogen wurde, erfolgte nach eingehender Prüfung des Sachverhalts die Auszahlung der ausstehenden Zuteilungsgebühren.

## **9. Nicht zeitgerechte Information über die Abwertung eines Arbeitsplatzes während des Auslandseinsatzes**

### **GZ 10/168-BK/02**

*Ein Vizeleutnant wurde zum Zeitpunkt des Antretens seines Auslandseinsatzes nicht darüber informiert, dass ein Organisationsplan nicht mehr in Geltung stand, woraus sich die Herabstufung des von ihm bekleideten Arbeitsplatzes ergab.*

Bedauerlicherweise wurde im Bereich des formierungsverantwortlichen Kommandos auf einen vorangegangenen Organisationsplan Bezug genommen, weshalb der Beschwerdeführer über die tatsächliche – mittlerweile herabgestufte – Wertigkeit seines Arbeitsplatzes nicht zeitgerecht informiert wurde.

## **10. Organisatorische Unzulänglichkeiten**

### **GZ 10/119-BK/02**

*Einem Stabswachtmeister, dem das militärische Grundwissen für eine erfolgreiche Absolvierung des Einjährig-Freiwilligen-Kurses fehlte und der deshalb im Rahmen dieses Kurses die Nachhollaufbahn mit einem späteren Einjährig-Freiwilligen-Jahrgang zu absolvieren versuchte, wurden von den Ausbildern keine adäquaten Kursunterlagen zur Verfügung gestellt, keine Möglichkeit des Übens in der Kommandanten-Funktion gewährt sowie die Teilnahme an prüfungsrelevanten Ausbildungsthemen verwehrt.*

Das Verhalten des beschwerdebezogenen Offiziers wurde disziplinar gewürdigt.

### **GZ 10/006-BK/02**

*Der Antrag eines Vizeleutnants an das zuständige Kommando um Funktionsstufenaufwertung seines Arbeitsplatzes, wurde nicht an die für die Erledigung zuständige Dienstbehörde weitergeleitet, sodass der Betroffene erst nach Tätigwerden der Bundesheer-Beschwerdekommision, mehr als eineinhalb Jahre später, eine bescheidmäßige Rückmeldung erhielt.*

Infolge eines Kommandantenwechsels bzw. einer Neubesetzung von Stabsfunktionen blieb der beschwerderelevante Antrag unbearbeitet bzw. wurde nicht an die für die Erledigung zuständige Dienstbehörde weitergeleitet. Der Beschwerdeführer trat 2003 in den Ruhestand.

**GZ 10/033-BK/02**

*Durch geeignete administrative Maßnahmen hätten die verzögerte Bearbeitung der Freiwilligenmeldung über drei Wochen hinweg und die Aufhebung einer Dienstzuteilung nach der erfolgten Einberufung zur Einsatzvorbereitung für einen Auslandseinsatz zweier Unteroffiziere vermieden werden können.*

Ungeachtet dessen, dass es im Zusammenhang mit der Freiwilligenmeldung des Beschwerdeführers zwischen ihm und dem Kompaniekommandanten zu Missverständnissen gekommen ist, wurden wegen des Verhaltens des Offiziers im Rahmen der Beschwerdeerledigung entsprechende Maßnahmen veranlasst.

**GZ 10/015-BK/02**

*Durch die Nichteinhaltung von vorgesehenen Unterrichtsstunden eines Gastlehrers verschlechterten sich die Rahmenbedingungen für eine erfolgreiche Absolvierung eines vorgestaffelten Englischkurses für eine Reihe von Unteroffizieren.*

Der bedauerlicherweise eingetretenen Problematik beim vorgestaffelten Englischkurs zum 3. Stabsunteroffizierslehrgang wurde durch zusätzliche Fördermaßnahmen begegnet.

\*\*\*

**Zum Jahresbericht 2003****1. Beschimpfung von Untergebenen****GZ 10/090-BK/03**

*Ein Heerespsychologe bedachte Kadereignungstests mit herabwürdigenden Äußerungen: „So lange schon im Bundesheer und noch immer Charge. Sie nehmen anderen Soldaten eine Planstelle weg!“*

Im Rahmen der Dienst- und Fachaufsicht wurde der Beschwerdebezogene auf sein unangemessenes Verhalten hingewiesen.

**GZ 10/126-BK/03**

*Ein Unteroffizier beschimpfte einen Grundwehrdiener mit Aussagen wie „Jetzt griagst dann glei oane!“ oder „Jetzt reiß i da dann oane!“.*

Der beschwerdebezogene Unteroffizier wurde ausdrücklich auf die einschlägigen Bestimmungen, insbesondere auf dienstliche Umgangsformen, hingewiesen. Darüber hinaus wurde für das Kaderpersonal ein Seminar für "Menschenführung" abgehalten.

**GZ 10/335-BK/02**

*Ein anderer Grundwehrdiener wurde mit Äußerungen wie „Sie sind ein Vollidiot!“ bedacht.*

Auch dieser Unteroffizier wurde eindringlich auf die einschlägigen Bestimmungen aufmerksam gemacht.

**GZ 10/131-BK/03**

*Einige Grundwehrdiener wurden bei Fehlverhalten unflätig beschimpft: „Ich springe Ihnen ins Kreuz, dann haben Sie keine Rückenschmerzen mehr!“.*

*Neu eingebürgerte Grundwehrdiener wurden diskriminiert: „Endlich einmal a gescheites Wachradl ohne Ausländer!“, „Nimm deinen Teppich und flieg nach Hause!“, „Kanaken!“.*

Der beschwerdebezogene Vertragsbedienstete – und Offizier der Miliz – wurde im Zusammenhang mit den beiden angeführten Beschwerdepunkten über die einschlägigen Bestimmungen betreffend Umgangsformen nachdrücklich in Kenntnis gesetzt.

**2. Schikanen****GZ 10/098-BK/03**

*Ein Korporal wurde trotz negativen Testergebnisses einer Suchtgiftüberprüfung weiter einvernommen und war unzulässigen Fragestellungen ausgesetzt: „Was haben Sie da oben eingeworfen?“.*

Die verantwortlichen Personen wurden eindringlich auf ihr Fehlverhalten hingewiesen.

**GZ 10/046-BK/03**

*Während Rekruten Übungen bei Minusgraden im Freien absolvierten, wurde ein „innendienstfähiger“ Grundwehrdiener bei einer Zimmertemperatur von ca. 15°C im Kasernengebäude in der selben Winteradjustierung wie seine Kameraden im Waffen- und Schießdienst ausgebildet.*

Der beschwerdebezogene Korporal wurde wegen seines Verhaltens einer Belehrung unterzogen.

**GZ 10/082-BK/03**

*Ein unzuständiger Unteroffizier aberkannte als Reaktion auf ein einmaliges 20-minütiges verspätetes Antreten zum Dienst einem Grundwehrdiener die Genehmigung zum Ausbleiben über den Zapfenstreich für mehrere Monate.*

Das Verhalten des beschwerdebezogenen Unteroffiziers wurde einer diszipliniären Würdigung unterzogen.

**GZ 10/012-BK/03**

*Ein Grundwehrdiener durfte den Speisesaal nicht betreten, weil er statt der Plüschkappe die Feldkappe aufgesetzt hatte. Dadurch war es ihm nicht möglich, an der Verpflegseinnahme teilzunehmen.*

Der beschwerdebezogene Unteroffizier versah zum beschwerdegegenständlichen Zeitpunkt als Offizier vom Tag Dienst und hatte unter anderem die Adjustierung der Soldaten im Speisesaal zu überprüfen. Wenn auch das Verhalten des Beschwerdebezogenen nicht im Widerspruch zu einschlägigen Bestimmungen gestanden ist, wäre dem Beschwerdebezogenen ein vorschriftenkonformes Alternativverhalten offen gestanden; dies wurde ihm im Rahmen der Dienstaufsicht auch dargelegt.

**GZ 10/229-BK/03**

*Ein Zivilbediensteter berührte Grundwehrdiener mehrfach und griff dadurch in deren körperliche Integrität ein. Jene, die diese Berührungen duldeten, erhielten Vergünstigungen, beispielsweise zusätzliche Mahlzeiten gratis. Damit wurde das notwendige Distanzverhältnis zwischen Vorgesetztem und Untergebenen nicht eingehalten.*

Der Zivilbedienstete wurde im Zuge der Dienstaufsicht eingehend ermahnt, ein derartiges Verhalten zu unterlassen.

### **GZ 10/156-BK/03**

*Trotz Ankündigung auf dem Dienstplan bekamen mehrere Grundwehrdiener nach dem freiwilligen Blutspenden nicht dienstfrei, sondern wurden ohne zwingenden Grund dienstlich in Anspruch genommen.*

Der beschwerdebezogene Offizier wurde eindringlich auf die Pflichten des Vorgesetzten sowie auf die im Rahmen der Fürsorgepflicht erforderliche korrekte Gestaltung dienstlicher Maßnahmen hingewiesen.

### **GZ 10/301-BK/03**

*Ein Unteroffizier untersagte einem Grundwehrdiener die Mitnahme von Verpflegung bzw. warmen Getränken zum Grenzraumüberwachungseinsatz. Derselbe Grundwehrdiener wurde am Tag vor einer Aufnahmeprüfung in Wien erst ab 24:00 Uhr dienstfrei gestellt, weshalb er, unter Berücksichtigung der Anfahrtszeit, nur ungenügend vorbereitet antreten konnte.*

Die vom beschwerdebezogenen Unteroffizier gesetzten Maßnahmen entsprechen nicht den Anforderungen an eine fürsorgliche und unterstützende Wahrnehmung der Vorgesetzten Aufgaben und stellen damit einen Verstoß gegen die Fürsorgepflicht dar. Der Beschwerdebetroffene wurde im Rahmen einer Belehrung eindringlich auf die korrekte Aufgabenwahrnehmung hingewiesen.

### **GZ 10/380-BK/03**

*Rekruten, die vom Truppenarzt zum Dienst in geschlossenen Räumen eingeschränkt wurden, mussten, während voll dienstfähige Soldaten Unterricht erhielten, Reinigungsdienst versehen. In der dienstfreien Zeit mussten diese Rekruten später den Unterricht zum selben Thema nachholen.*

Im Zusammenhang mit den beschwerderelevanten Vorfällen wurde eine Belehrung durchgeführt, um hinkünftig ähnlich gelagerte Vorfälle zu vermeiden.

**GZ 10/335-BK/03**

*Aufgrund der Meldung an die Disziplinarbehörde betreffend das Auffinden von pornografischen Aufnahmen auf dem dienstlichen Notebook eines Vorgesetzten wurden zwei Grundwehrdiener verschiedenen Repressalien, wie Versetzung, Nichtbeförderung und Androhung von Zivilklagen, ausgesetzt.*

Das behauptete Vorhandensein von pornografischen Aufnahmen auf einem dienstlichen Notebook fand nach fachkundig sicherer Erhebung durch die zuständige Fachabteilung keinerlei Bestätigung. Der beschwerdebezogene Vorgesetzte wurde ausdrücklich über die Einhaltung eines fürsorglichen und rücksichtsvollen Verhaltens gegenüber Untergebenen im Rahmen einer Belehrung informiert.

**3. Bauliche und hygienische Mängel****GZ 10/111-BK/03**

*Eine Truppenküche wies erhebliche hygienische Mängel auf, etwa verschmutzte Getränkespender. Die Bekleidungsvorschriften für das Küchenpersonal wurden nicht eingehalten, in der Truppenverpflegung wurde ein totes Insekt aufgefunden.*

Die für den Missstand verantwortlichen Unteroffiziere wurden disziplinar bestraft. Darüber hinaus wird verstärkte Dienstaufsicht ausgeübt, um die Hygieneprobleme sowie die personellen Engpässe in der Truppenküche abzustellen.

**GZ 10/029-BK/03**

*Der von Soldaten im Auslandseinsatz zu beziehende Zugstützpunkt war mangelhaft, so war beispielsweise das Außenlager nicht fertiggestellt. In unmittelbarer Nähe wurden Abfälle unsachgemäß verbrannt, wodurch eine mögliche Gefährdung durch allenfalls gesundheitsschädliche Rauchgase gegeben war.*

Der beschwerdebezogene Offizier wurde im Rahmen der Dienstaufsicht eindringlich auf sein Verhalten hingewiesen, um künftig ähnlich gelagerte Fälle hintanhalten zu können.

**GZ 10/028-BK/03**

*Grundwehrdiener im Assistenzeinsatz erhielten für die Beheizung ihres Postens im Rahmen des Grenzraumüberwachungsdienstes nicht genügend Heizmaterial.*

Die vom Beschwerdeführer angeführte unzureichende Beheizungsmöglichkeit war auf mangelnde Erfahrungswerte des Zugskommandanten zurückzuführen. Der Missstand wurde unmittelbar nach bekannt werden behoben.

#### **4. Unzureichende militärärztliche Betreuung**

##### **GZ 10/100-BK/03**

*Bei der Untersuchung eines Grundwehrdieners erkannte ein Militärarzt trotz Vorhandenseins der Symptome nicht die Wahrscheinlichkeit einer Meningitis.*

Zu diesem konkreten Beschwerdefall ist anzuführen, dass auch an der Universitätsklinik für Neurologie des Allgemeinen Krankenhauses Wien trotz rechtzeitiger Blutabnahme und trotz des hohen Standards der Medizin der konkrete Erreger dieses Meningitisfalles nicht nachgewiesen werden konnte.

##### **GZ 10/176-BK/03**

*Ein anderer Militärarzt stellte hinsichtlich eines gebrochenen Daumens eines Grundwehrdieners eine fehlerhafte Diagnose. Erst nach mehrfacher Urgenz wurde die medizinisch gebotene Abklärung durch eine Röntgenaufnahme ermöglicht.*

Der beschwerdebezogene Militärarzt wurde im Rahmen der Fachaufsicht auf die Notwendigkeit der Schaffung eines vertrauensvollen Arzt-Patienten-Verhältnisses insbesondere im Rahmen der Anamnese hingewiesen.

##### **GZ 10/109-BK/03**

*Obwohl ein Grundwehrdiener aus medizinischen Gründen regelmäßig Schlafmittel einnehmen musste, wurde er vom beschwerdebezogenen Militärarzt widersinnigerweise nicht von Nachtdiensten befreit.*

Im konkreten Beschwerdefall wurde auf Grund des Personalmangels der beschwerdebezogene Truppenarzt durch die Einheit ersucht, die Dienstfähigkeit des Beschwerdeführers für den Dienst als Charge vom Tag zu beurteilen. Der Truppenarzt, dem die Beurteilung der Dienstfähigkeit obliegt, hob für die Dauer des Chargendienstes die Medikation auf und beschränkte die Einteilung zu Diensten vom Tag auf zwei Fälle pro Woche, um dem Schlafbedürfnis des Beschwerdeführers Rechnung zu tragen.

**GZ 10/087-BK/03**

*Im Zuge einer Visite gab ein Militärarzt einem Grundwehrdiener einen Stoß auf die Schulter und bediente sich einer unangebrachten Ausdrucksweise: „San Sie deppert?“.*

Im Rahmen der Fachaufsicht wurden entsprechende Maßnahmen gesetzt.

**GZ 10/136-BK/03**

*Bei der Verlegung zu einer Übung wurden mehrere Grundwehrdiener auf einer Strecke von ca. 200 km bei -10°C auf einer offenen Ladefläche eines LKW transportiert, ohne dass sie die Möglichkeit hatten, sich den Bedingungen entsprechend zu adjustieren. Ein Grundwehrdiener, der bereits vor Antreten der Fahrt über Grippe-symptome geklagt hatte, wurde nicht untersucht und musste die Fahrt ebenfalls auf der Ladefläche antreten. Nach der Ankunft am Zielort hatte der Grundwehrdiener normal Dienst zu versehen. Am nächsten Tag wurde er in ein Militärspital gebracht, wo eine schwere Bronchitis und hohes Fieber diagnostiziert wurden. Der Grundwehrdiener war in der Folge 31 Tage lang dienstunfähig.*

Auf Grund des unfürsorglichen Verhaltens der Beschwerdebezogenen wurden diese einer disziplinarischen Würdigung unterzogen.

**5. Zu wenig Zeit für die Essenseinnahme****GZ 10/154-BK/03**

*Für die Essenseinnahme der Soldaten eines ganzen Zuges waren zu Beginn des Grundwehrdienstes nur 20 Minuten eingeplant. Grundwehrdienern am Ende der Warteschlange standen überhaupt nur ca. 5 Minuten für die Einnahme der Mahlzeiten zur Verfügung.*

Im Bereich der beschwerderelevanten Truppenküche besteht eine sehr hohe Auslastung mit bis zu 1500 zu verpflegenden Personen. Es kommt daher unweigerlich fallweise zu Verzögerungen bei der Essensausgabe. Trotz des Bestrebens, Überschneidungen bei der Essenseinnahme generell durch eine flexible Dienstplangestaltung zu vermeiden, können Wartezeiten nicht gänzlich ausgeschlossen werden; ungeachtet dessen wurde der gegenständliche Beschwerdefall zum Anlass genommen, erhöhtes Augenmerk darauf zu lenken, ausreichend Zeit zur Verpflegeseinnahme zur Verfügung zu stellen.

## **6. Nichteinhaltung militärärztlicher Einschränkungen bzw. Befreiungen**

### **GZ 10/282-BK/02**

*Einem Grundwehrdiener wurde aus militärärztlicher Sicht zu Recht die Teilnahme an der Angelobung aus gesundheitlichen Gründen untersagt. Während seine Kameraden angelobt wurden und am nächsten Tag dienstfrei hatten, wurden die militärärztlichen Einschränkungen jedoch nicht beachtet. Der Grundwehrdiener musste in einer Kaserne mithelfen, sperriges Material auf einem Mistplatz zu suchen, dieses zu verladen und auf den Dachboden der Kaserne zu tragen.*

Das Verhalten der beschwerdebezogenen Vorgesetzten wurde einer Überprüfung und disziplinären Würdigung unterzogen.

### **GZ 10/224-BK/03**

*Das zuständige Kommando leitete ein Versetzungsgesuch eines Grundwehrdieners über mehrere Monate hinweg nicht weiter, obwohl er wegen Bettnässens vom Schlafen in der Kaserne befreit war. Das hatte zur Folge, dass sich der Grundwehrdiener – mangels Führerscheins und entsprechender öffentlicher Verkehrsverbindungen – täglich von seiner schwangeren Freundin ca. 320 km zum und vom Dienst fahren lassen musste.*

Die verantwortlichen Personen wurden im Rahmen der Dienstaufsicht auf die korrekte Vorgangsweise hingewiesen.

## **7. Unzulässige erzieherische Maßnahmen**

### **GZ 10/154-BK/03**

*In einer Kompanie mussten alle Grundwehrdiener aus Gründen der Einheitlichkeit auch bei Minusgraden ihre Handschuhe ausziehen, wenn ein Soldat seine Handschuhe in der Unterkunft vergessen hatte.*

Im Rahmen der Dienstaufsicht wurden die verantwortlichen Personen durch den Regimentskommandanten eindringlich auf ihr Fehlverhalten hingewiesen und die Beschwerde zum Anlass für eine Kaderbelehrung aller anderen Kompanien genommen.

**GZ 10/135-BK/03**

*Ein Offiziersanwärter musste mit Waffe um den Kasernenblock laufen und anschließend Liegestütze ausführen. An einem anderen Tag hatte er bei einem Gefechtsdienst ein zusätzliches, nicht benötigtes Feldtelefon mitzutragen.*

Das Verhalten des Beschwerdebezogenen wurde einer disziplinären Würdigung unterzogen.

**8. Verspätete Abgeltung von Mehrdienstleistungen****GZ 10/025-BK/03**

*Die von einem Unteroffizier im Juli 2002 geleisteten Mehrdienstleistungen wurden erst im Februar 2003 von der bezugsauszahlenden Stelle angewiesen.*

Die in Rede stehenden Mehrdienstleistungen wurden nach bekannt werden der bedauerlichen Verzögerung raschest finanziell abgegolten.

**GZ 10/261-BK/03**

*Bei einem anderen Unteroffizier verzögerten sich Auszahlungen von Mehrdienstleistungen über einen Zeitraum von 8 Monaten.*

Wie im zuvor genannten Beschwerdefall wurden die in Rede stehenden Mehrdienstleistungen nach bekannt werden der bedauerlichen Verzögerung raschest finanziell abgegolten.

**GZ 10/296-BK/03**

*Ein weiterer Unteroffizier musste von Oktober 2002 bis Juni 2003 warten, bis sein Mehrdienstleistungsnachweis dem Personalbearbeiter seiner Dienststelle übermittelt war und sodann bis Oktober 2003 urgieren, damit zunächst unrichtige Eingaben korrigiert wurden.*

Im gegenständlichen Fall traten Verzögerungen einerseits durch Programmumstellungen und andererseits durch Versäumnisse des Sachbearbeiters auf. Die finanzielle Abgeltung wurde umgehend veranlasst.

## **9. Geschlechtliche Diskriminierung von Soldatinnen**

### **GZ 10/019-BK/03**

*Ein Bediensteter bezichtigte eine Kadersoldatin wider besseres Wissen, mit einem Grundwehrdiener diverse Sexualpraktiken durchgeführt zu haben.*

Das Dienstverhältnis mit dem beschwerdebezogenen Bediensteten wurde beendet.

### **GZ 10/201-BK/02**

*An einer Kompanie-Infotafel wurden die Lettern des Wortes „Duschraum“ so umgestellt bzw. ergänzt, dass für die Unterkunft von Kadersoldatinnen die Bezeichnung „Muschiraum“ aufschien.*

Hinsichtlich dieses Beschwerdepunktes fand eine Kaderbelehrung betreffend den Umgang mit Soldatinnen statt; der oder die Verantwortlichen für die diskriminierende Schreibweise auf der Anzeigetafel konnte bzw. konnten nicht festgestellt werden.

## **10. Organisatorische Mängel**

### **GZ 10/139-BK/03**

*Grundwehrdienern im Assistenzeinsatz an der ungarischen Grenze folgte man Telefonwertkarten aus, denen zusätzlich eine „Bonus-Wertkarte“ beigelegt war, mit der allerdings nur die Mehrwertnummern eines Erotik-Magazins angerufen werden konnte.*

Die irrtümlich ausgeteilten Telefonwertkarten wurden unverzüglich wieder eingezogen.

### **GZ 10/099-BK/03**

*Ein Grundwehrdiener war sich aufgrund einer Zusage seines Einheitskommandanten sicher, dass er an der vorbereitenden Kaderausbildung teilnehmen könne. Erst am Tag des Kursbeginns erfuhr er, dass militärische Rücksichten eine Teilnahme nicht ermöglichen.*

Der Beschwerdeführer wurde von seinem Einheitskommandanten ausführlich über die militärischen Erfordernisse bzw. militärischen Rücksichten informiert. Seine diesbezüglich eingebrachte ordentliche Beschwerde wurde von ihm zurückgezogen.

**GZ 10/106-BK/03**

*Ein Zugsführer wurde aufgrund eines Übertragungsfehlers versehentlich für einige Tage zum Wachtmeister befördert.*

Der Fehler wurde berichtigt.

**GZ 10/020-BK/03**

*Der Antrag eines Wachtmeisters auf Definitivstellung wurde vom Bataillonskommando entgegen den gesetzlichen Vorschriften nicht unverzüglich, sondern erst mit mehrmonatiger Verzögerung an die zur Bearbeitung zuständige Dienstbehörde weitergeleitet.*

Das Verhalten des beschwerdebezogenen Offiziers wurde einer disziplinarischen und strafrechtlichen Würdigung unterzogen.

**GZ 10/142-BK/03**

*Einem Grundwehrdiener, der an einem Tag zur Wahrung eines Gerichtstermins dienstfrei hatte, wurde das unverzügliche Erscheinen in der Kaserne befohlen, um Verpflegungsgeld in der Höhe von € 10,20 am Auszahlungstag in Empfang zu nehmen. Aufgrund der zeitlichen Abfolge musste der Grundwehrdiener mit seinem Privat-Pkw zusätzlich insgesamt 340 km für An- und Rückfahrt in Kauf nehmen. Ein Kamerad, der am Auszahlungstag ebenfalls nicht anwesend war, konnte das Geld problemlos am Folgetag in der Kaserne entgegennehmen.*

Ungeachtet dessen, dass im gegenständlichen Fall keine schikanöse Absicht der verantwortlichen Personen bestanden hatte, wurden im Rahmen der Beschwerdeerledigung Maßnahmen veranlasst.

**GZ 10/123-BK/03**

*Bei einer nächtlichen Truppenverlegung funktionierte die Heizung in der Eisenbahn nicht. Die Waggons waren derart überfüllt, dass die Grundwehrdiener kaum Schlaf finden konnten. Dies war vor allem deshalb bedenklich, weil die Soldaten nach Ankunft am Zielbahnhof wieder im Dienst standen und einen Marsch durchführen bzw. als Kraftfahrer Gerät zu einem Truppenübungsplatz transportieren mussten.*

Die mit der Planung und Durchführung von auf fremde Infrastruktur – in diesem Falle Waggons der österreichischen Bundesbahnen – abgestützten Truppentransporten betrauten Angehörigen meines Ressorts sind immer bemüht, Mängel an dieser fremden Infrastruktur umgehend den zuständigen Stellen anzuzeigen und deren Behebung zu urgieren.

### **GZ 10/088-BK/03**

*Im Rahmen einer Leistungsüberprüfung zu Beginn eines Chargenkurses mussten auch Liegestütze durchgeführt werden. Der beschwerdebezogene Unteroffizier wendete dabei eine unkorrekte Zählweise an, weswegen der beschwerdeführende Korporal zu unrecht vorzeitig aus dem Chargenkurs ausgeschieden wurde.*

Die Beurteilung der Liegestützabsolvierung im Falle der Eignungsüberprüfung ist insofern diffizil, als trotz genauester Beschreibung in den einschlägigen Prüfungsvorschriften die subjektive Bewertung des Prüfers eine entscheidende Rolle spielt. Um Fehler und Ungleichbehandlungen dabei zu minimieren wurden umfangreiche organisatorische und ausbildungsbezogene Maßnahmen gesetzt.

### **GZ 10/310-BK/03**

*Einige Rekruten bekamen beim Abrüsten keine Wehrdienstmedaillen, weil verabsäumt wurde, die Medaillen rechtzeitig zu beschaffen.*

Bedauerlicherweise wurden im gegenständlichen Fall einige Wehrdienstmedaillen auf Grund von Versäumnissen nicht rechtzeitig zur Verleihung gebracht. Die Ausfolgung an die zu ehrenden Rekruten wurde nach bekannt werden dieses Missstandes unverzüglich veranlasst.

### **GZ 10/292-BK/03**

*Im Rahmen einer Übung erhielten die Soldaten an einem Tag trotz Tagwache um 0500 Uhr und hoher körperlicher Beanspruchung die Kaltverpflegung erst mit ca. zehnstündiger Verspätung.*

Die verantwortlichen Kommandanten wurden im Rahmen der Dienstaufsicht angewiesen, in Hinkunft durch geeignete Maßnahmen derartige Versäumnisse hintan zu halten.

**GZ 10/381-BK/03**

*Ein Kompaniekommandant behandelte die freiwillige Meldung einer Soldatin zum Auslandseinsatz wochenlang nicht.*

Das Verhalten des verantwortlichen Offiziers wurde einer disziplinarischen Würdigung unterzogen.

**11. Diensttauglichkeitsuntersuchung ohne zwingenden Grund****GZ 10/024-BK/03**

*Ein Unteroffizier wurde ohne zwingenden Grund einer Diensttauglichkeitsuntersuchung zugeführt.*

Auf Grund eines Antrages des beschwerdebezogenen Kommandanten führte die Dienstbehörde beim Beschwerdeführer eine Dienstfähigkeitsuntersuchung durch. Unabhängig davon veranlasste die Dienstbehörde ein Konfliktbereinigungsgespräch zwischen dem Beschwerdeführer und –bezogenen.

**12. Mangelhafte Erhebungsmethoden****GZ 10/328-BK/03**

*Einer Gruppe von im Soldatenheim eingesetzten Grundwehrdienern wurde vor Klärung der Verschuldensfrage befohlen, Lagerfehlbestände und Fehlgeld aus ihrem Privatvermögen zu begleichen.*

Der verantwortliche Kommandant wurde über die Rechtswidrigkeit einer von der Verschuldensfrage unabhängigen Solidarhaftung in Kenntnis gesetzt. Unabhängig davon wurde der der Beschwerde zugrunde liegende Sachverhalt (mehrfaches Fehlen größerer Geldbeträge) den zuständigen Sicherheitsbehörden zur weiteren Erhebung mitgeteilt.

**GZ 10/337-BK/02**

*Ein Unteroffizier wurde angeblich von einem Vorgesetzten beim Trinken eines alkoholfreien Bieres im Dienst beobachtet und in zwei Instanzen zu einer Disziplinarstrafe verurteilt. Dem Disziplinarverfahren lagen jedoch grobe Verfahrensfehler zugrunde, sodass es vom Bundesministerium für Landesverteidigung von Amts wegen aufgehoben wurde.*

Das militärische Disziplinarrecht sieht verschiedene Rechtsmittel bzw. Rechtsschutzmöglichkeiten vor, die im gegenständlichen Fall auch zur Beseitigung des Missstandes zur Anwendung kamen.

**13. Heranziehung von Grundwehrdienern für nichtdienstliche Tätigkeiten****GZ 10/378-BK/03**

*Ein Offizier beauftragte einige Grundwehrdiener, Unterlagen für seine private, aber genehmigte Nebentätigkeit auf dem privaten Notebook zu überarbeiten.*

Der beschwerdebezogene Vorgesetzte wurde einer Belehrung unterzogen und nachdrücklich auf seine Dienstpflichten aufmerksam gemacht.

**GZ 10/340-BK/03 und GZ 10/341-BK/03 bis 10/345-BK/03**

*Zwei Unteroffiziere warben während der Dienstzeit für die Teilnahme an einem Strukturvertrieb für eine private Firma.*

Die beschwerdebezogenen Unteroffiziere wurden auf die Unvereinbarkeit privater Tätigkeiten in der Dienstzeit mit Dienstpflichten hingewiesen und aufgrund ihres Verhaltens belehrt.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Günther' followed by a stylized surname.

Beilagen